

Statuten

Verein Pikett Strafverteidigung Luzern

Luzern, den 26. Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I. Firma, Sitz und Zweck.....	3
Artikel 1 – Firma und Sitz.....	3
Artikel 2 – Zweck.....	3
II. Organisation.....	3
Artikel 3 – Organe.....	3
a) Vereinsversammlung.....	4
Artikel 4 – Bedeutung und Einberufung.....	4
Artikel 5 – Zuständigkeit.....	4
Artikel 6 – Beschlussfassung.....	4
b) Vorstand.....	5
Artikel 7 – Rechte und Pflichten.....	5
Artikel 8 – Wahl und Zusammensetzung.....	5
Artikel 9 – Geschäftsstelle.....	5
Artikel 10 – Organisation und Durchführung des Pikettdienstes.....	5
Artikel 11 – Entschädigung.....	5
c) Revisoren.....	6
Artikel 12 – Wahl und Zusammensetzung.....	6
Artikel 13 – Aufgaben.....	6
III. Mitgliedschaft.....	6
Artikel 14 – Aufnahmebedingungen.....	6
Artikel 15 – Eintritt.....	6
Artikel 16 – Austritt.....	7
Artikel 17 – Ausschluss.....	7
IV. Vereinsvermögen.....	7
Artikel 18 – Mitgliederbeiträge.....	7
Artikel 19 – Beiträge Dritter, Spenden und Legate.....	8
Artikel 20 – Haftung.....	8
V. Pikettdienst.....	8
Artikel 21 – Trägerschaft.....	8
a) Pflichten der Mitglieder im Pikettdienst.....	8
Artikel 22 – Verfügbarkeit gemäss Pikettliste.....	8
Artikel 23 – Erreichbarkeit und persönliche Anwesenheit.....	8
b) Organisation.....	9
Artikel 24 – Pikettzeiten.....	9
Artikel 25 – Pikettdienst.....	9
Artikel 26 – Ausnahmeweiser Einsatz während den Bürozeiten.....	10
VI. Auflösung.....	10
Artikel 27 – Beschluss.....	10
Artikel 28 – Verteilung des Vereinsvermögens.....	10

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 – Firma und Sitz

Der Verein Pikett Strafverteidigung Luzern besteht nach den Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein Pikett Strafverteidigung Luzern bezweckt die Organisation und die Durchführung des Pikettdienstes der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger des Kantons Luzern. Insbesondere sollen die Rechte der Angeschuldigten zu Beginn eines Strafverfahrens vor den Behörden des Kantons Luzern, einschliesslich eines allfälligen Haftprüfungsverfahrens, durch Vermittlung eines Pikettanwaltes oder einer Pikettanwältin sichergestellt werden.

Der Verein Pikett Strafverteidigung Luzern stellt den Kontakt sowohl zum Anwaltsverband des Kantons Luzern und den Demokratischen Juristinnen und Juristen wie auch zu den Behörden des Kantons Luzern, insbesondere der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, sicher und führt die Verhandlungen über die Durchführung und Entschädigung des Pikettdienstes, soweit sie zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig sind.

II. ORGANISATION

Artikel 3 – Organe

Der Verein Pikett Strafverteidigung Luzern besteht aus folgenden Organen:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

a) Vereinsversammlung

Artikel 4 – Bedeutung und Einberufung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr und so oft wie nötig per Mail einberufen.

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung, so hat der Vorstand die Versammlung auf einen Termin innert 2 Monaten ab Einreichung dieses Antrages einzuberufen.

Artikel 5 – Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Artikel 6 – Beschlussfassung

Alle Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung anwesend sind.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag des Vorstandes ist dem Beschluss der Vereinsversammlung gleichgestellt.

b) Vorstand

Artikel 7 – Rechte und Pflichten

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er legt die Zeichnungsberechtigung für den Verein fest.

Artikel 8 – Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung jährlich gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Finanzchef oder der Finanzchefin und dem oder der Kommunikationsverantwortlichen.

Artikel 9 – Geschäftsstelle

Der Präsident oder die Präsidentin organisiert die Geschäftsstelle des Vereins und ist verantwortlich für die Planung und der Durchführung des Pikettdienstes. Die technische Umsetzung kann an Drittpersonen übertragen werden.

Artikel 10 – Organisation und Durchführung des Pikettdienstes

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Pikettdienstes gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Enthalten die Statuten für eine konkrete Fragestellung keine Ausführungen, ist der Vorstand ermächtigt und verpflichtet, im Sinne der Statuten zu handeln.

Artikel 11 – Entschädigung

Der Vorstand kann für seine Mitglieder eine angemessene Entschädigung sowie Sitzungsgelder festlegen.

c) **Revisoren**

Artikel 12 – Wahl und Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung wählt jährlich mindestens einen Revisor.

Artikel 13 – Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Buchführung und erstatten der Vereinsversammlung Bericht. Sie schlagen der Vereinsversammlung die Annahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes vor, wenn die Buchführung ordentlich erfolgt ist.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 14 – Aufnahmebedingungen

Mitglied im Verein Pikett Strafverteidigung Luzern können nur im Anwaltsregister des Kantons Luzern eingetragene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen werden, welche schwergewichtig im Strafrecht tätig sind oder sich vorwiegend im Strafrecht betätigen wollen.

Vereinsmitglieder müssen bereit sein, regelmässig Pikettdienst zu leisten, sowohl während den Bürozeiten wie auch während der Nacht, an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen.

Artikel 15 – Eintritt

Der Eintritt in den Verein und damit die Aufnahme als neues Mitglied des Vereins kann jeweils auf 1. Januar oder 1. Juli und nur durch Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Lehnt der Vorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann die betroffene Person an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Antrag auf Aufnahme stellen. Diese Versammlung entscheidet dann endgültig.

Artikel 16 – Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Beobachtung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember durch eingeschriebene Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin möglich.

Artikel 17 – Ausschluss

Erfüllt ein Mitglied die Aufnahmebedingungen nicht mehr oder hält es sich nicht an die für den Pikettdienst in den Statuten oder durch den Vorstand festgelegten Regeln und Pflichten, prüft der Vorstand die Situation und kann das Mitglied auf den 30. Juni oder den 31. Dezember ausschliessen. Bis zum Datum des Ausschlusses hat das Mitglied alle seine Verpflichtungen weiterhin wahrzunehmen, insbesondere die Leistung des Pikettdienstes und die Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand kann ein Mitglied im Falle eines Ausschlusses sofort von der Leistung des Pikettdienstes entbinden, wenn dies zur Erhaltung der Qualität und des reibungslosen Ablaufes des Pikettdienstes notwendig ist. Er regelt den Pikettdienst in diesem Fall neu. Die Entbindung von der Leistung des Pikettdienstes hat aber keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht für die Mitgliederbeiträge.

Ist ein Mitglied mit dem Ausschluss nicht einverstanden, kann es den Entscheid des Vorstandes innert 20 Tagen seit dessen schriftlicher Mitteilung mit schriftlichem Gesuch an den Präsidenten oder die Präsidentin zu Händen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter ziehen, die dann endgültig entscheidet. Dieser Weiterzug hat keinen Einfluss auf eine allfällige sofortige Entbindung von der Leistung des Pikettdienstes gemäss Absatz 2.

IV . V E R E I N S V E R M Ö G E N

Artikel 18 – Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu bezahlen. Die Vereinsversammlung legt diese jährlich fest. Die Beiträge sind jeweils bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 19 – Beiträge Dritter, Spenden und Legate

Beiträge von Dritten (wie z.B. Luzerner Anwaltsverband, Demokratische Juristinnen und Juristen, Kanton Luzern etc.), Spenden und Legate sind in der Jahresrechnung separat auszuweisen, können aber im Übrigen wie das normale Vereinsvermögen zur Deckung der Aufgaben des Vereins verwendet werden.

Artikel 20 – Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V . P I K E T T D I E N S T

Artikel 21 – Trägerschaft

Der Pikettdienst wird durch die Mitglieder des Vereins Pikett Strafverteidigung Luzern erbracht, zu denen insbesondere auch die nach § 7a AnwG (SRL 280) gewählten amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger des Kantons Luzern gehören.

a) Pflichten der Mitglieder im Pikettdienst

Artikel 22 – Verfügbarkeit gemäss Pikettliste

Die Mitglieder des Vereins Pikett Strafverteidigung Luzern haben sich gemäss der Pikettliste zur Verfügung der Strafverfolgungsbehörden oder der angeschuldigten Person und ihrer Angehörigen zu halten. Sie sind in der Zeit gemäss Pikettliste für die Sicherstellung der Erreichbarkeit und, falls nötig, für die persönliche Anwesenheit verantwortlich.

Artikel 23 – Erreichbarkeit und persönliche Anwesenheit

Sie stellen die jederzeitige Erreichbarkeit per Telefon sicher und gewährleisten, falls dies notwendig sein sollte, die persönliche Anwesenheit in der Regel innerhalb von zwei Stunden ab erstem Anruf.

b) Organisation

Artikel 24 – Pikettzeiten

Der Verein Pikett Strafverteidigung Luzern stellt den Pikettdienstes wie folgt sicher:

1. abends und in der Nacht von 17.15 bis 08.15 Uhr
2. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen

Artikel 25 – Pikettdienst

Während den genannten Pikettzeiten wird der Pikettdienst durch die Mitglieder des Vereins Pikett Strafverteidigung Luzern durch Vermittlung über die Geschäftsstelle erbracht. Die Einteilung der Mitglieder umfasst jeweils den Zeitraum von 17.15 Uhr bis 08.15 Uhr resp. ein ganzes Wochenende von Freitag 17.15 Uhr bis Montag 08.15 Uhr, an Feiertagen von 17.15 Uhr des vorangehenden Werktages bis 08.15 Uhr des nachfolgenden Werktages.

Der Vorstand sorgt dafür, dass die zentrale Telefonnummer für den Pikettdienst den Strafverfolgungsbehörden genügend bekannt ist.

Der Vorstand erstellt halbjährlich ab 1. Januar und ab 1. Juli eine Pikettliste mit den Einsätzen der Mitglieder. Die Pikettliste ist jeweils bis spätestens 30. September bzw. 30. April allen Mitgliedern per Mail zuzustellen. Auf rechtzeitig vorher mitgeteilte Abwesenheiten und feste Verpflichtungen sowie allenfalls persönliche Umstände nimmt der Vorstand nach Möglichkeit Rücksicht. Bei der Erstellung der Pikettliste sind alle Mitglieder des Vereins Pikett Strafverteidigung Luzern grundsätzlich gleichrangig einzuteilen.

Kann ein Mitglied den ihm zugeteilten Pikettdienst nicht wahrnehmen, sorgt es rechtzeitig für eine Stellvertretung und teilt diese der Geschäftsstelle per Mail mit. Das Mitglied bleibt bis zur Rückbestätigung durch die Geschäftsstelle zur Leistung des Pikettdienstes gemäss der Pikettliste verpflichtet.

Artikel 26 – Ausnahmsweiser Einsatz während den Bürozeiten

Kann von Seiten der Strafverfolgungsbehörden während den Bürozeiten von 08.15 Uhr bis 17.15 Uhr ausnahmsweise kein Rechtsbeistand aus dem Kreis der nach § 7a AnwG (SRL 280) gewählten amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger des Kantons Luzern organisiert werden und kontaktieren sie die Geschäftsstelle des Vereins Pikett Strafverteidigung Luzern, so erbringt das für diesen Tag eingeteilte Mitglied des Vereins Pikett Strafverteidigung Luzern auch während der Bürozeit die Dienstleistung gemäss Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 22 und 23.

VI. AUFLÖSUNG

Artikel 27 – Beschluss

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Artikel 28 – Verteilung des Vereinsvermögens

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen ist einer Institution zu spenden, die sich nach ihrem Zweck der Vertretung der Rechte von Angeschuldigten im Strafverfahren widmet.

Emmenbrücke, 26. Oktober 2010